

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
Allgemein	
<p>Gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V können Vertragspartner¹ der Krankenkassen i. S. v. § 127 SGB V nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Die Leistungserbringer von Hilfsmitteln müssen daher zur ordnungsgemäßen, fachgerechten Ausübung ihres Berufes befähigt und räumlich sowie sachlich angemessen ausgestattet sein. Dies gilt entsprechend für Leistungserbringer von Pflegehilfsmitteln (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).</p> <p>Der GKV-Spitzenverband gibt Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V ab.</p>	<p>Anlass der nunmehr dritten Fortschreibung sind insbesondere die Regelungen zur Nachqualifizierung der fachlichen Leitungen für einen Großteil der Versorgungsbereiche, bei denen der Bestandsschutz am 31. Dezember 2015 ausläuft.</p> <p>Weiterhin wurden weitere berufliche Qualifikationen für diverse Versorgungsbereiche in den Kriterienkatalog aufgenommen.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass auf Grund der dynamischen Entwicklung des Hilfsmittelbereichs weitere Fortschreibungen durchgeführt werden.</p>

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wird in dem gesamten Dokument auf eine Genderung verzichtet.

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
Änderungen im Kriterienkatalog: Versorgungsbereiche (VB)	
<p>Änderung des VB 17A „Kompressionsstrümpfe“ (Bein) Der VB 17a wird um die Produktart Strumpfanziehhilfen (02.40.01.3) ergänzt.</p>	<p>Bei zahlreichen Kompressionsstrumpfversorgungen wird gleichzeitig eine Strumpfanziehhilfe verordnet. Da die Kompressionsstrümpfe (Bein) und Strumpfanziehhilfen für Kompressionsstrümpfe in einem direkten Versorgungszusammenhang stehen, ist die Ergänzung des VB 17A um die Produktart 02.40.01.3 sachgerecht.</p> <p><u>Hinweise:</u> Mit dem Inkrafttreten der dritten Fortschreibung ist der Versorgungsbereich 17A ungültig. Der Versorgungsbereich 17A4 wird in den Kriterienkatalog eingefügt.</p> <p>Die Produktart Strumpfanziehhilfen (02.40.01.3) ist weiterhin im VB 02A „Anziehhilfen, ...“ enthalten.</p>

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
<p>Änderung der Anforderungen an die sachliche Ausstattung des VB 23C3 „Orthesen, industriell hergestellt, mit handwerklicher Anpassung“ Die sachlichen Anforderungen werden reduziert um: „Wärmeofen oder Wärmeplatte, sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung“.</p>	<p>Für die evtl. durchzuführenden Anpassungen und/oder Änderungen an den in diesem Versorgungsbereich subsumierten Hilfsmitteln sind Heißluftgeräte ausreichend. Die Anforderung „Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen“ bleibt daher bestehen.</p>
<p>Änderung der Anforderungen an die sachliche Ausstattung des VB 23D3 „Orthesen, industriell hergestellt, mit handwerklicher Anpassung“ Die sachlichen Anforderungen werden reduziert um: „Wärmeofen oder Wärmeplatte, sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung“.</p>	<p>Für die evtl. durchzuführenden Anpassungen und/oder Änderungen an den in diesem Versorgungsbereich subsumierten Hilfsmitteln sind Heißluftgeräte ausreichend. Die Anforderung „Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen“ bleibt daher bestehen.</p>

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
<p>Wegfall Laufgang im VB 31C „Schuhe, industriell hergestellt ...“ Analog zu den VB 31A, 31D und 31E entfällt die Anforderung Laufgang.</p>	<p>Für die Überprüfung einer Versorgung mit industriell hergestellten Schuhen ist ein Ganganalysebereich ausreichend. Es ist daher nicht sachgerecht, dass die Anforderungen für die Versorgung mit konfektionierten Schuhen höher sind als die für maßgefertigte Schuhe.</p>
<p>Änderung der sachlichen Ausstattung im VB 31C „Schuhe, industriell hergestellt ...“ Die sachlichen Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sattler-/Reparaturnähmaschine • Zuschneide- und Arbeitstisch <p>entfallen. Die Anforderung "Wärmeofen oder Wärmeplatte" wird ersetzt durch „Heißluftgerät“.</p>	<p>Für Anpassungen an den konfektionierten Produkten ist eine Sattler-/Reparaturnähmaschine sowie ein Zuschneide- und Arbeitstisch nicht notwendig. Ebenso wird ein Wärmeofen oder eine Wärmeplatte nicht benötigt. Dementsprechend ist der Nachweis von Heißluftgeräten ausreichend.</p>

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
Anforderungen an die fachliche Leitung	
<p>Ergänzung der beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung des VB 04B „Badewannensitze ...“ und 33A „Toilettenhilfen“</p> <p>Die beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung dieser Versorgungsbereiche werden ergänzt um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Installateur und Heizungsbauer (veraltete Berufsbezeichnung) • Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- u. Klimatechnik <p>Voraussetzung hier ist, dass die fachliche Leitung über eine Meisterqualifikation verfügt und nachweislich die Fortbildung „Barrierefreies Bad – Wohnkomfort für Generationen“ des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima besucht und die entsprechende Prüfung bestanden hat.</p>	<p>Das Fortbildungskonzept „Barrierefreies Bad – Wohnkomfort für Generationen“ des ZVSHK umfasst ein E-Learning-Modul, sowie einen Kurs über medizinische Grundkenntnisse aus den Bereichen allgemeine Krankheitslehre, Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie. Die Teilnehmer müssen eine Prüfung, die von den Landesinnungsverbänden abgenommen wird, absolvieren.</p> <p>Die links aufgeführten Berufsqualifikationen verfügen über mehr fachliche Qualifikationen als beispielsweise die Fachverkäuferin im Sanitätsfachhandel. Die für die Versorgung mit Hilfsmitteln zusätzlich zur Grundqualifikation relevanten Kenntnisse werden in der Fortbildung vermittelt.</p>

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
<p>Ergänzung der beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung für diverse Versorgungsbereiche der Reha-technik</p> <p>Der erfolgreiche Abschluss der Fortbildung „Reha-Fachberater“ der Bundesfachschiule für Orthopädie-Technik in Verbindung mit einer dreijährigen einschlägigen Berufspraxis wird als berufliche Qualifikation für die fachliche Leitung für folgende VB anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 04A „Badewannenlifter“ • 04B „Badewannensitze ...“ • 10A „Gehgestelle, fahrbare Gehhilfen ...“ • 10B „Gehwagen, Gehübungsgeräte ...“ • 18A „Kranken-/Behindertenfahrzeuge ...“ • 19A „Krankenpflegeartikel (Pflegebetten ...)“ • 22A „Umsetz- und Hebehilfen ...“ • 22B „Lifter ..., Rampensysteme ...“ • 28A „Stehhilfen“ • 32A „Therapeutische Bewegungsgeräte“ • 32B „CPM-Motorbewegungsschienen“ • 33A „Toilettenhilfen“ <p>Der Leistungserbringer muss nachweisen, dass die Fortbildung besucht und die Prüfungen erfolgreich bestanden wurden.</p>	<p>Die Fortbildung „Reha-Fachberater“ der Bundesfachschiule für Orthopädie-Technik umfasst drei Unterrichtsblöcke mit jeweils zehn Unterrichtstagen. In diesen Unterrichtsblöcken werden folgende Inhalte vermittelt: Grundlagen der Hilfsmittelversorgung, Medizin, Therapie sowie Technik und Recht. Jeder der drei Blöcke wird mit einer Prüfung abgeschlossen.</p> <p>Die Aufnahme dieser fachlichen Qualifikation in Verbindung mit der einschlägigen Berufserfahrung in den Kriterienkatalog ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
<p>Ergänzung der beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung der VB 07B „Elektronische Blindenleitgeräte“ und 7C „Blindenhilfsmittel“</p> <p>Die beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung dieser Versorgungsbereiche werden ergänzt um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informatikkauffrau/-mann • IT-Systemkauffrau/-mann • Informatik B.Eng. • Elektrotechnik B.Eng. <p>Voraussetzung zur Anerkennung der fachlichen Leitung ist neben der beruflichen Qualifikation darüber hinaus der Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufspraxis im Fachhandel oder in einer Apotheke mit Hilfsmittelabgabe.</p>	<p>Auf Grund der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und der dreijährigen einschlägigen Berufspraxis ist diese Ergänzung sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
<p>Ergänzung der beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung für die VB 14A „Modulare respiratorische Systeme ...“, 14B „Konfektionierte Masken zur Adaption respiratorischer Systeme“, 14C „Individuell angefertigte Masken zur Adaption respiratorischer Systeme“, 14E „Abklopf- und Vibrationsgeräte, In-/Exsufflator“, 14F „Sauerstofftherapiegeräte“</p> <p>Die erfolgreiche Absolvierung der Schulung und der Prüfungen der Fortbildung „Qualifizierung des fachlichen Leiters für den Versorgungsbereich Inhalations- und Atemtherapiegeräte [Produktgruppe 14]“ der Medizintechnischen Akademie Esslingen wird als Qualifikation für die fachliche Leitung anerkannt.</p> <p>Der Leistungserbringer muss nachweisen, dass sowohl die Fortbildung besucht und auch die Prüfungen erfolgreich bestanden wurden.</p>	<p>Die Fortbildung „Qualifizierung des fachlichen Leiters für den Versorgungsbereich Inhalations- und Atemtherapiegeräte [Produktgruppe 14]“ umfasst vier Module u.a. zu den Themen Medizinisches Basiswissen, Therapieoptionen, Hygiene und Aufbereitung, Kundenkommunikation sowie betriebswirtschaftliche und gesetzliche Grundlagen.</p> <p>Die Aufnahme dieser fachlichen Qualifikation in den Kriterienkatalog ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
<p>Ergänzung der beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung für die VB 14F „Sauerstofftherapiegeräte“ und 14 G „Beatmungsgeräte ...“ Die beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung der o.a. VB wird ergänzt um „Atmungstherapeut/in (Respiratory Therapist)“ nach dem Curriculum der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V. sowie nach dem Curriculum der Deutschen Gesellschaft für pflegerische Weiterbildung bR.</p>	<p>Die Zugangsvoraussetzungen zu dieser Weiterbildung ist eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in den Pflege-, Gesundheits- oder Therapieberufen mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung in der Beatmungspflege. Die Weiterbildung umfasst ca. 600 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht und schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Der Tätigkeitsbereich des Atmungstherapeuten umfasst u.a. die Physiologie und Pathophysiologie des respiratorischen Systems, Aspekte der Pneumologie, Intensivmedizin, Sauerstofftherapie, sowie die invasive und nicht invasive Beatmung. Die Aufnahme dieser fachlichen Qualifikation ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
<p>Ergänzung der beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung für den VB 17C „Hilfsmittel zur Narbenkompression“ Für den VB 17C „Hilfsmittel zur Narbenkompression“ wird der Nachweis der Teilnahme und erfolgreich abgelegten Prüfung der Fortbildung „Qualifizierungsseminar Narbenkompression“ der Bundesfachschule für Orthopädie-Technik anerkannt.</p>	<p>Die Fortbildung „Qualifizierungsseminar Narbenkompression“ enthält u.a. Lerneinheiten zu den Themen physiologische Grundlagen, Schwerbrandverletzungen, Narbenkompression durch textile Flächengewebe und mit Silikon, Wundauflagen, Pelottierungen, Physiotherapie und Rehabilitation. Weiterhin wird auch die praktische Anwendung vermittelt.</p> <p>Die Aufnahme dieser fachlichen Qualifikation in den Kriterienkatalog ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
<p>Konkretisierung Bezeichnung „Zertifizierte/r Epithetiker/in“ Die o.a. Bezeichnung wird zum einen um „nach dem Curriculum des dbve“ ergänzt. Des Weiteren wird auch die fachliche Qualifikation „Zertifizierte/r Epithetiker/in nach IASPE“ im Kriterienkatalog aufgenommen, sofern hier eine dreijährige einschlägige Berufspraxis nachgewiesen wird.</p>	<p>Es existiert kein anerkanntes Berufsbild. Die im Kriterienkatalog aufgeführten Anforderungen wurden anhand der Ausbildungsrichtlinien des dbve definiert. Bei einem Verzicht auf die Ergänzung würde jede Art von Zertifizierung dem Anspruch genügen, Versicherte adäquat versorgen zu können.</p> <p>Die Ausbildungspläne des dbve und IASPE sind hinsichtlich der Herstellung von Epithesen grundsätzlich vergleichbar. Im Unterschied zum Curriculum des dbve müssen vom IASPE ausgebildete Epithetiker/innen allerdings lediglich eine Berufspraxis von einem Jahr nachweisen.</p> <p>Die Ergänzung der fachlichen Qualifikationen und die Anforderung „dreijährige einschlägige Berufspraxis“ für zertifizierte Epithetiker nach IASPE ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
<p>Konkretisierung Nachweis einschlägige Berufspraxis Als Nachweise für die einschlägige Berufspraxis können Zeugnisse oder andere Bestätigungen mit Tätigkeitsbeschreibungen des Betriebs/Fachgeschäfts, in dem die Berufspraxis erworben wurde, anerkannt werden. Diese Regelung wird für Inhaber, die zugleich fachlicher Leiter sind, wie folgt konkretisiert: Sofern der Inhaber zugleich fachlicher Leiter ist, ist zum Nachweis der einschlägigen Berufspraxis eine Eigenerklärung über die einschlägige Berufspraxis nicht ausreichend. Hier muss die einschlägige Berufspraxis über eine kassenrechtliche Zulassung gemäß § 126 SGB V (a.F.) oder eine vergleichbare Abgabeberechtigung oder über eine vertragliche Anerkennung der Eignung durch eine Krankenkasse (individuelle Eignungsprüfung) für die beantragten Versorgungsbereiche nachgewiesen werden. Alternativ kann die einschlägige Berufspraxis über von Krankenkassen genehmigte Hilfsmittelversorgungen für den geforderten Zeitraum und den beantragten Versorgungsbereich anerkannt werden.</p>	<p>Inhaber von Betrieben, die zugleich fachlicher Leiter sind, müssten eine Eigenbestätigung ausstellen. Dies ist als Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis nicht ausreichend. Daher ist die Konkretisierung sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
<p>Nachqualifizierung für fachliche Leitungen, die im Rahmen des Bestandsschutzes präqualifiziert wurden</p> <p>Für die Versorgungsbereiche 10B, 18A, 19A, 22B, 28A, 32A und 32B werden die erfolgreich bestanden Prüfungen der Fortbildung „Reha-Fachberater“ der Bundesfachschule für Orthopädietechnik als Nachqualifizierung anerkannt.</p> <p>Für die Versorgungsbereiche 14A bis 14C sowie 14E bis 14F werden die erfolgreich abgelegten Prüfungen der Fortbildung „Qualifizierung des fachlichen Leiters für den Versorgungsbereich Inhalations- und Atemtherapiegeräte [Produktgruppe 14]“ der Medizintechnischen Akademie Esslingen anerkannt.</p> <p>Für den VB 17C „Hilfsmittel zur Narbenkompression“ wird der Nachweis der Teilnahme und erfolgreich abgelegten Prüfung der Fortbildung „Qualifizierungsseminar Narbenkompression“ der Bundesfachschule für Orthopädie-Technik anerkannt.</p> <p>Voraussetzung ist bei allen Nachqualifizierungen, dass die Anforderungen an den Bestandsschutz nachweislich erfüllt sind.</p>	<p>Die Nachqualifizierungsmöglichkeiten für fachliche Leiter von Leistungserbringern, die im Rahmen des Bestandsschutzes präqualifiziert wurden, werden als Bestandteil einer Übergangsregelung, wie sie von der Rechtsprechung bei der Änderung von beruflichen Zugangsvoraussetzungen in der Regel als notwendig erachtet wird, in die Empfehlungen aufgenommen. Mit der Anerkennung von erfolgreich abgelegten Prüfungen wird den sogenannten „Alt-Betrieben“ ermöglicht, die ausreichende Sachkunde ihrer fachlichen Leiter, die die formalen Anforderungen der Eignungskriterien an die berufliche Qualifikation nicht erfüllen, aber über entsprechende berufspraktische Erfahrungen verfügen, für die Abgabe von Hilfsmitteln in den betreffenden Versorgungsbereichen nachzuweisen.</p>

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
<p>Fehlende Nachqualifizierungsmöglichkeiten für die VB 06A, 11A, 11B, 12A und 27A Für die o.a. Versorgungsbereiche liegen dem GKV-Spitzenverband keine Nachqualifizierungskonzepte vor. Eine Nachqualifizierung für fachliche Leitungen, die im Rahmen des Bestandsschutzes präqualifiziert wurden, ist daher hier zurzeit nicht möglich.</p>	<p>Für die links aufgeführten Versorgungsbereiche wurden keine umsetzbaren Nachqualifizierungskonzepte vorgelegt und es sind auch keine Alternativen verfügbar. Sobald sich hier Lösungsmöglichkeiten abzeichnen, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt.</p>

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
Räumliche Anforderungen	
<p>Redaktionelle Ergänzung der Anforderungen an eine behindertengerechte Toilette im Kriterienkatalog Die Anforderungen an eine behindertengerechte Toilette werden im Kriterienkatalog um „Ein Notruf (Schalter/Knopf oder Zugschnur) ist zu installieren“ ergänzt. Gleichzeitig wird diese Formulierung in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V entsprechend aktualisiert.</p>	<p>Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung, da diese Anforderung bereits in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V (Präambel) enthalten ist.</p>
<p>Korrektur der Anforderung „Laufgang/Ganganalysebereich ...“ In der zweiten Fortschreibung wurde bei den räumlichen Voraussetzungen die Anforderung „Ganganalysebereich, optisch und akustisch abgegrenzt“ neu aufgenommen. Enthalten war zusätzlich noch die Anforderung „Laufgang/Ganganalyse...“. Diese räumliche Anforderung wird geändert in „Laufgang, ...“.</p>	<p>Es handelt sich hier um eine redaktionelle Korrektur. Ein Laufgang enthält grundsätzlich einen Ganganalysebereich. Eine doppelte Nennung „Laufgang/Ganganalysebereich“ ist daher nicht zweckmäßig.</p>

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
Sonstiges	
<p>Glossar Zur Prüfung der im PQ-Verfahren vorgelegten Ausbildungsnachweise der fachlichen Leitung werden die Berufsbezeichnungen, sofern möglich, konkretisiert. Die Bezeichnungen der staatlich anerkannten bzw. staatlich geprüften Ausbildungen werden im Glossar entsprechend ergänzt.</p>	<p>Diese Ergänzung des Glossars soll den Präqualifizierungsstellen die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen erleichtern.</p>

**Fortschreibung 3 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderung	Begründung
<p>Re-Präqualifizierung Auf Grund der langen Gültigkeitsdauer der Präqualifizierungsbestätigungen ist eine erneute Nachweisführung nach Ablauf der Präqualifizierung erforderlich.</p> <p>Die Eignungskriterien der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V sind sowohl für die Erst- wie auch für die Re-Präqualifizierungen anzuwenden. Im Kriterienkatalog wird die Anforderung „Fotodokumentation“ um „Fotodokumentation über die aktuelle Betriebsausstattung“ ergänzt.</p>	<p>PQ-Verfahren werden unbürokratisch durchgeführt und stellen daher keine unzumutbare Belastung für die Leistungserbringer dar.</p> <p>Gerade im Hinblick auf die während der Laufzeit einer Präqualifizierungsbestätigung nicht zu prüfenden Änderungen bei Leistungserbringern ist die erneute Vorlage aller Nachweise erforderlich. Zudem wurden in den vorangegangenen Fortschreibungen etliche Anforderungen in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V aufgenommen, die dann von den neu zu präqualifizierenden Leistungserbringern zu erfüllen sind.</p>
<p>Meisterpräsenz in einer nicht zu präqualifizierenden Zentralwerkstatt Bei einer nicht zu präqualifizierenden Zentralwerkstatt (ohne Hilfsmittelversorgung) muss bei Präqualifizierung der Filiale(n) die Meisterpräsenz in der Zentralwerkstatt durch die PQ-Stellen überprüft werden.</p>	<p>Da in der Zentralwerkstatt handwerkliche Tätigkeiten durchgeführt werden, müssen die berufsrechtlichen Anforderungen, hier die Eintragung in die Handwerksrolle, nachweislich erfüllt sein. Der Leistungserbringer muss auch für eine nicht zu präqualifizierende Zentralwerkstatt die Eintragung in die Handwerksrolle nachweisen.</p>